

Ab 01.07.2012 gültige Fassung

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Festgehaltene Interpretation
I	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße			
	Begriffsdefinitionen			<p>Warmstall: Hauptstall mit Legenestern, von dem aus die Tiere in den Kaltstall oder den Wintergarten oder den Schlechtwetter- oder den Grünauslauf betreten können. Es muss eine ununterbrochenen min. 8-stündige Nichaktivitätsphase ohne künstliche Beleuchtung eingehalten werden.</p> <p>Kaltstall:auch Scharrstall: Überdachter Stallbereich mit reichlichem Tageslichteinfall; hier kann den Tieren auch Futter und Wasser sowie Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Dieser kann auch als Wintergarten bezeichnet werden, sofern er nicht zur Stallfläche hinzugerechnet wird.</p> <p>Stallfläche: Den Tieren netto zur Verfügung stehende Fläche. Laut <i>EU-Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen*</i> ist die nutzbare Fläche eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 m²: Die Berechnung bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche). *: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0074:DE:HTML</p> <p>Schlechtwetterauslauf: (fakultativ) Ein mit festem, aber durchlässigen Material befestigter Auslauf (z.B. Rindenmulch), von dem aus die Tiere Zugang zum Grünauslauf erhalten. Er ist mit ausreichenden Schutzeinrichtungen zu versehen. Hier kann eine Fütterung zur Beschäftigung erfolgen. Die Fläche dieses Auslaufes wird zum Grünauslauf gezählt, wenn für den gesamten Auslaufbereich alle Anforderungen erfüllt sind (v.a. Zugang; Gesamtfläche; Vegetationsdecke; Tränken; Futtertröge).</p>

				<p>Grünauslauf: (obligatorisch) Er muss den Tieren, so oft es wetterbedingt möglich ist, zugänglich sein. Pro Tier sind 4m² zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sollen mind. 1/3 ihrer Lebenszeit auf dem Betrieb in dem Grünauslauf verbringen können.</p> <p>Die Umsetzung dieser Vorgaben ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
Stall / Stallfläche / Auslaufklappen	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?			Ja.
	Ist die Stallfläche in der Volieren- haltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stall- grundfläche gleichzusetzen ?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d		Nein. Bei Volierenhaltung ist die Netto-Stallfläche größer als die Stallgrundfläche. Die Vorgaben aus Richtlinie 1999/74/EG sind folgende: Bei Volierenhaltung: i) dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein; ii) muß der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen; iii) müssen die Fütterungs- und Tränkanlagen so verteilt sein, daß alle Hennen gleichermaßen Zugang haben; iv) müssen die Ebenen so angeordnet sein, daß kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann.
	Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008		Ja. Wenn der Kaltstall/Wintergarten zur Stallfläche gezählt wird, müssen die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 eingehalten werden. Er muss also den Tieren immer (d.h. ganzjährig, 24/24 St.) zugänglich sein. Kann dies in bestehenden Ställen nach bestmöglichen baulichen Verbesserungsmaßnahmen in der kalten Jahreszeit erwiesenermaßen nicht erfolgen, kann eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde angefragt werden, um den Tiere während dieser Zeit aus Bestandsschutzgründen den Zugang zum Kaltstall/Wintergarten während der Nachtruhephase verwehren zu können. Eine solche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde, nachdem alle bestmöglichen Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen worden sind, kann maximal bis zum 31.12.2020 ausgestellt werden.
Sitzstangendefinition	Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden?	Art. 12 (3) c) 889/2008 in Verb. mit Anhang III 2 in Verb. mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007		Ja, wenn das Tierschutzgesetz eingehalten wird.

	<p>Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall</p>	<p>Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tiere pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?</p>	<p>Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008</p>	<p>Ja, die Besatzdichte ist unabhängig von der Tageszeit.</p> <p>Ausnahmesituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -extreme Temperaturbedingungen; -Einstellungsperiode; -Eingewöhnungszeit zu Legebeginn. <p>Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern oder in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Die genaue Dokumentation über das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum während dieses besonderen Zeitraumes ist der Kontrollstelle min. 1-mal pro Woche mitzuteilen.</p>
	<p>Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung</p>	<p>Kann bei der Einstallung der Jungtiere die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?</p>		<p>Nein.</p>
	<p>Breite der Luken im Stall</p>	<p>Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?</p>	<p>Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008</p>	<p>Definition Luke = Öffnung im Stallraum, entweder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum/Wintergarten: mindestens 4m pro 600 Hennen. 2. Luken zwischen Kaltscharraum/Wintergarten und Grünauslauf: min. 4m pro 600 Hennen. <p>In bestehenden Ställen ist die Umsetzung spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen. Ist dies in besonders begründeten Härtefällen (z.B. aus baulichen Gründen) nicht möglich, kann eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde, nachdem alle bestmöglichen Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen worden sind, maximal bis zum 31.12.2020 ausgestellt werden.</p> <p>Stallneubauten müssen der jeweils gültigen Fassung dieses Dokumentes entsprechen.</p>
	<p>Einstreu im Warmstall</p>	<p>Muss Einstreu auch im</p>		<p>Ja, jederzeit. Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss von fester Beschaf-</p>

		Warmstall vorhanden sein?		fenheit und mit Streumaterial bedeckt sein (Stroh, Holzspäne, Sand, Torf).
	Ställe in Stallgebäuden mit mehreren Ställen	Wie sind Ställe in Gebäuden mit mehreren Stallabteilen mindestens gegeneinander abzugrenzen?	Art. 14 (1) b ii) und Art. (2) aus 834/2007, Art. 12 (3) aus 889/2008	Bei mehreren Gruppen sind die Stallbedingungen so einzurichten, dass die Gruppen hinreichend getrennt von den anderen Gruppen gehalten werden. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude durch eine feste Sichttrennung.
II Themenbereich Auslauf				
	Auslaufjournal	Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?	Art. 76 889/2008	Immer / Täglich. Dieses Journal sollte sich im Stallgebäude befinden. Ausnahme: nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal zu führen. Folgende Daten sind zu dokumentieren: KW, Datum, Legeleistung, Klappenöffnungszeiten zwischen Warmstall-Kaltstall-Ausläufe, Zugangsverweigerung zum Kaltstall/Auslauf mit Begründung.
	Legehennenhaltung – Auslaufgewährung	Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?	Art. 14 (1) b iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Legehennen ist grundsätzlich so viel Auslauf wie möglich zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist das Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc. Es muss während mindestens 1/3 des Lebens der Tiere auf dem Betrieb Zugang zu Freigelände gewährt werden.
	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss	Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder z.B. erst ab 10.00 Uhr)?		Prinzipiell sollen die Klappen spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet sein. Andere fixe Auslaufzeiten können betriebsspezifisch in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde festgehalten werden, solange sie konform zu den anderen Bestimmungen dieses Dokumentes sind. Das Auslaufjournal gibt darüber detaillierte Auskunft.
	Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs	Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?	Art. 14 (6) 889/2008	Grundsätze: Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig über die gesamte Auslaufläche zu verteilen. Der Auslauf muss zu über 50% aus einer Vegetationsdecke bestehen. Hierzu zählt auch die durch bodennahe Sträucher abgedeckte Fläche. Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können. Die Auslaufentfernung sollte in der Regel bis zu 150 m, max. 350 m ab der

				nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles betragen. Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.
Wechselauslauf im Grünauslauf	Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?	Anhang III 889/2008 in Verb. mit Art 10(4) Art. 23 (5) 889/2008		Grundsatz: in der von den Hennen aktuell genutzten Rotationsfläche muss die Vegetationsdecke größer als 50 % sein. Hierzu zählt auch die durch bodennahe Sträucher abgedeckte Fläche. Dies gilt jedoch nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagementplan des Betriebes sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50 % Vegetationsdecke vermieden werden soll. Mindestens 4 m ² Auslaufläche muss jedem Tier insgesamt zur Verfügung stehen, wobei diese im Sinne einer Ruhezeit für die Grasnarbe aufgeteilt werden kann. Bei solch einer Flächenrotation müssen mindestens 2,5 m ² Auslaufläche pro Henne im aktuell genutzten Auslauf zur Verfügung stehen (ausgenommen bei mobilen Ställen, wo der Stall so bewegt werden muss, dass diese Bedingung erfüllt ist).
Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?			Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslaufläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich.
Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?			Die Bestandsgröße ist nicht maßgeblich. Falls nötig ist eine Einzäunung zur Gruppentrennung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe ist keine Einzäunung notwendig, nur eventuell in Abgrenzung zu einem konventionellen Nachbarn. Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.
Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein?	Art. 12 (2) 889/2008 in Verb. mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007 sowie Art. 74 (2) c) 889/2008		Enten: Enten müssen schwimmen können. Gänse: Bei Gänsen reicht es, wenn sie den Kopf bis über die Augen eintauchen können.
Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund von:				
1) Gesundheitsstatus	Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben	Art. 24 (1) 889/2008		Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei

		(Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?		homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren. Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ -abteil vorhanden ist.
	2) Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?		Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll. In diesem Fall kann auf Wechsellauslauf umgestellt werden.
	3) Bodenverhältnisse	Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?		Nein.
	4) Sonstigen behördlichen Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?		Ja, eine solche Anordnung kann es geben, z.B. von der Veterinärverwaltung. Diese ist obligatorisch zu befolgen.
	5) Umstallung vom Junghennenstall in den Legehennenstall	Dürfen die neueingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	Grundsätze: Bei der Einstellung der Junghennen im Legehennenstall dürfen diese max. 3 Tage im Warmstall belassen werden. Nach dieser Einstellungsphase und bis zum Erreichen der Legereife (3Tage hintereinander mind. 50 % der Legeleistung) dürfen die Junghennen bis max. 14:00 Uhr im Warmstall belassen werden, nach 14:00 Uhr bis zum Beginn der Ruhephase müssen sie Zugang zum Kaltstall/Wintergarten haben. Spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung) ist ganztägiger Auslauf zu bieten. Es wird ein Auslaufjournal geführt.
	Tierbesatz / Auslaufmanagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?	Art. 14 (1) b iv) 834/2007; Art. 74(2)c) 889/2008	Mehr als 50% der Vegetationsdecke ist zurückgegangen.
	Umstellung von Auslaufflächen	Sind Umstellungszeiten auf Auslaufflächen, die für andere Tierarten als Pflanzenfresser genutzt werden, einzuhalten?	Art. 37 889/2008	Ein Umstellungszeitraum des Auslaufs muss auch vor einer Nutzung durch andere Tierarten als Pflanzenfresser immer eingehalten werden. Bei Neuzugang einer konv. Fläche auf einem bestehenden Biobetrieb beträgt diese Umstellungszeit 1 Jahr.

III	Themenbereich Futter			
	Beschaffenheit des Futters	Ist die Vorgabe der Raufutternorm bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?	Art. 20 (3) 889/2008 in Verb. mit Art. 14 (7) der 889/2008	Nein. Die Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen Genüge tun.
IV	Themenbereich Fleisch			
	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Verb. mit Art. 2 f) 889/2008	Umsetzung laut Begriffsbestimmung der 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben. Die Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein. In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.
	Besatzdichte in festen Ställen			Eine Besatzdichte von max. 10 Tieren/m ² Stallfläche ist jederzeit einzuhalten. Das höchstzulässige Lebendgewicht von 21 kg/m ² kann während der letzten 8 Tage vor dem Schlachtermin überschritten werden.
	Mast von männlichen Küken	Ist die Mast von männlichen Küken auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich?		Vorerst zurückgestellt da Entscheidungsvorschlag noch nicht vollständig
	Öko-Vermarktung von Alt-Lege-Hennen bzw. – Geflügel	Können Hennen zur Fleischerzeugung von Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, mit Hinweis auf den Ökolandbau ausgelobt werden?	Art. 38 (1) c) 889/2008, sowie Art. 42 a) 889/2008	Nein.
V	Themenbereich Hähne			
	Anzahl Hähne im Legehennenbestand			Die Haltung von Hähnen ist nicht vorgeschrieben. Eine Vorschrift hierzu kann aber in Privatrichtlinien festgehalten werden.
VI	Themenbereich Mauser			
	Mauser	Welche Bedingungen sind bei		Zurückgestellt, da z.Zt. in Luxemburg nicht praktiziert. Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche).

		der Mauser einzuhalten?		Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen. Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss, sowie Futter und Wasser ad libitum. Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und -stelle. Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, natürliches Tageslicht im Stall erhalten.
VII	Themenbereich Aufzucht / Junghennen			Zurückgestellt, da z.Zt. in Luxemburg nicht praktiziert.
	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	Art. 10 (3) 889/2008 Art. 14 (6) 889/2008	Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt: a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm ² . b) wenn Grünauslauf gewährt wird muss die Auslauffläche pro Junghenne mindestens 0,5 m ² betragen
	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebensstag) für die ökologische Aufzucht verboten?	Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.	Ja
	Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall	Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?	Art. 12 (3) e) i) 889/2008	Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)
VIII	Themenbereich Elterntiere			Zurückgestellt, da z.Zt. in Luxemburg nicht praktiziert.
	Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?		Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt: Ein Überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs ist aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen ist statthaft. Fläche pro Tier im überdachten Auslauf: mindestens 0,1 m ² .
IX	Weitere Themenbereiche			
	Ökologische Brut-Eierproduktion	a) müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden?	Art. 4 b) i) und 22 (2) b) 834/2007	a) Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen. b) Das Töten männlicher ökologischer Küken führt derzeit nicht zur Aberkennung der weiblichen ökologischen Küken. Anmerkung: Das Töten männlicher Küken ist eine Tierschutzfrage und nur daraus zu bewerten. Mittel-bzw. langfristig hat die ökologische

		b) welche Kriterien gelten für die Anerkennung ökol. Bruteier (führt Tötung männlicher Küken zur Aberkennung?)		Entwicklung auf Linien abzustellen, die sowohl männliche als auch weibliche Tiere nutzbar macht.
	Parallelhaltung von Hühnern bei verschiedenen Nutzungsrichtungen (bspw. Öko-Legehennen und konventionelle Masthähnchen)	Ist eine Parallelhaltung zulässig ?	Art 17 (1) 889/2008	Parallelhaltung bei Tieren gleicher Art ist nicht möglich.
	Tierbesatz bei Voraufzuchten	Wie hoch darf die Anzahl der Tiere bei Voraufzuchten von Hühnern wie z. B. Jung-hennen und Masthühnern sein?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 12 (3) e) i 889/2008	Für Hühner gelten 4.800 Tiere pro Stall. Da Küken Hühner sind, gilt diese Zahl auch für Küken. Für Voraufzuchten gelten zusätzlich max. 21 kg je m ² den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche im Stall.
	Neuumstellung nach Partieaberkennung	Kann eine Neuumstellung nach einer Partieaberkennung erfolgen?		Nach Partieaberkennung, aber fortgesetzter ökologischer Haltung, ist nach Art. 30 (1), 2. Absatz 834/2007 eine Sperrzeit festzulegen, eine Umstellung ist kein Sanktionselement.